

Anhang 2

(Stand 01.08.2013)

Bestimmungen gemäss § 32 Absatz 1c*Gesetz über die Volksschulbildung (SRL Nr. 400a)*

Betriebskostenbeiträge an die Gemeinden; pauschale Pro-Kopf-Beiträge für Lernende der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie für Lernende fremder Sprache und Lernende in schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen; Betriebskostenbeiträge an das Sonderschulangebot; Beiträge an die in kantonalem Auftrag tätigen Trägerschaften (§ 62 Abs. 1–4).

Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (SRL Nr. 430)

Kosten der kantonalen Bildungsinstitutionen (§ 46 Abs. 1); Kantonsbeiträge an die in kantonalem Auftrag tätigen Bildungsinstitutionen (§ 47 Abs. 1).

Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (SRL Nr. 446)

Pauschalbeiträge an die Betriebs- und Infrastrukturkosten für den Unterricht an ausserkantonalen Berufsfachschulen (Art. 4 Abs. 1, Art. 5).

Gesetz über die Gymnasialbildung (SRL Nr. 501)

Betriebskosten der Kantonsschulen (§ 33 Abs. 1); Beiträge an die in kantonalem Auftrag tätigen Trägerschaften (§ 37 Abs. 1).

Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern (SRL Nr. 515)

Finanzierungsbeiträge des Kantons (§ 24 Abs. 1).

Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung (SRL Nr. 520)

Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone (Art. 29 Abs. 1).

Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005 (SRL Nr. 535)

Beiträge an die Ausbildungskosten der Studierenden (Art. 3).

Konkordat betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (SRL Nr. 537)

Betriebskosten-Leistungspauschale pro Studierende oder Studierenden (Art. 7).

Gesetz über die universitäre Hochschulbildung (SRL Nr. 539)

Beitrag an die Ausbildungskosten der eigenen Kantonsangehörigen sowie Kostenabgeltungspauschale pro Studierende oder Studierenden (Betriebspauschale und Beitrag für betriebliche Investitionskosten; § 27 Abs. 1 und 2).

Interkantonale Universitätsvereinbarung (SRL Nr. 543a)

Beitrag an die Ausbildungskosten der eigenen Kantonsangehörigen (Art. 3 Abs. 1).

Interkantionales Konkordat über universitäre Koordination (SRL Nr. 543b)

Beitrag an die Kosten der Schweizerischen Universitätskonferenz (Art. 4 Abs. 3).

Gesetz über Ausbildungsbeiträge (SRL Nr. 575)

Stipendien und Darlehen (§ 1 Abs. 3).

Gesetz über den Finanzausgleich (SRL Nr. 610)

topografischer und soziodemografischer Lastenausgleich (§ 11 Abs. 1).

Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1)

Beitrag an den Bund für Familienzulagen in der Landwirtschaft (Art. 21).

Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (SR 837.0)

Kantonsbeitrag an den Bund für den AVIG-Vollzug (Art. 92 Abs. 7^{bis}).

Sozialhilfegesetz (SRL Nr. 892)

Beitrag an die Auslagen des Zweckverbands für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (§ 24a Abs. 4); Kostenersatz wirtschaftliche Sozialhilfe (§ 33).

Gesetz über soziale Einrichtungen (SRL Nr. 894)

Kostenanteil an Leistungspauschalen, bewilligten ausserkantonalen Leistungen und sonstigen Kosten gemäss Gesetz (§ 28 Abs. 1).

Regionales Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 4. Juni 2009

Pauschalbeiträge pro Auszubildende oder Auszubildenden und Jahr (Art. 7).

Regionales Schulabkommen Zentralschweiz vom 30. April 1993

Beiträge pro Studierende oder Studierenden und Schuljahr (Ziff. 4).

Vereinbarung der Innerschweizer Kantone über Ausbildungen für Berufe des Gesundheitswesens vom 21. September 1998

Pauschale Betriebskostenbeiträge pro Lernende oder Lernenden (Art. 3).

Regionales Schulabkommen über die Finanzierung der Aus- und Weiterbildung für Gesundheitsberufe vom 7. November 2000

Kantonsbeitrag pro Lernende oder Lernenden und Ausbildungsjahr (Art. 2).

Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998

Beiträge pro Studierende oder Studierenden und Semester (Art. 4).

Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003

Beiträge pro Schülerin oder Schüler und Semester (Art. 7).

Interkantonale Vereinbarung über Beiträge der Kantone an die Kosten des Unterrichtes in der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufsbildung (Landwirtschaftliche Schulgeldvereinbarung) vom 7. Februar 1997

Beiträge pro Schülerin oder Schüler (Art. 4).

Vereinbarung zwischen dem Kanton Luzern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (hfh) vom 24. Januar 2007
Restkosten pro Studienplatz und Studienjahr (Ziff. 6).

Vereinbarung zwischen dem Kanton Luzern und dem Kanton Zug über die Aufnahme von Volksschülerinnen und -schülern aus der Gemeinde Meierskappel in die Schulen von Rotkreuz, Gemeinde Risch, vom 4. Oktober 2005
Schulgeld pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr (Art. 2).